I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1811/2002 DES RATES

vom 24. September 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat im Februar 2002 mehrere Änderungen zu ihren Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen erlassen; dabei handelt es sich um die Maschenöffnung in der Rochenfischerei, ein Meldesystem für den Garnelenfang im Gebiet 3L, die Verlängerung der Schonzeit für Garnelen in bestimmten Teilen des Gebiets 3M, eine Änderung der zulässigen Fangtage für Garnelen im Gebiet 3M und die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für Schwarzen Heilbutt.

(2) Im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 3 des Fischereiabkommens vom 11. Dezember 1992, das die Regierung des Königreichs Schweden mit der Regierung der Russischen Föderation geschlossen hat, hat die Gemeinschaft im Namen Schwedens Konsultationen mit der Russischen Föderation über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 2002 geführt.

(3) Im Einklang mit den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten und im Einvernehmen mit Norwegen kann die TAC für Scholle im Gebiet IIIa (Kattegat und Skagerrak) des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für 2002 angehoben werden.

(4) Die Europäische Gemeinschaft und Norwegen haben vereinbart, 15 000 Tonnen Sandaal in den Gemeinschaftsgewässern des ICES-Gebiets IIa und der Nordsee auf Norwegen und 1 500 Tonnen Scholle im selben Gebiet von Norwegen auf die Gemeinschaft zu übertragen.

(5) Die TAC für Hering in den ICES-Gebieten VIIg, h, j, k sollte unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des ICES für das gesamte Jahr 2002 festgesetzt werden.

(6) Angesichts der Entscheidung des Gerichtshofs vom 18. April 2002 in der Rechtssache C-61/96 muss die Fußnote 2 zu der Eintragung für Sardelle in den Gebieten IX, X, CECAF-Bereich 34.1.1 gestrichen werden.

(7) Auf der Jahrestagung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) vom 12. bis 19. November 2001 wurden zum ersten Mal Tabellen verabschiedet, aus denen die Überschreitung bzw. unvollständige Ausnutzung der den Vertragsparteien der ICCAT zugewiesenen Fangmöglichkeiten hervorgeht. Die ICCAT hat einen Beschluss verabschiedet, in dem festgestellt wird, dass die Europäische Gemeinschaft im Jahr 2000 ihre Quote für Roten Thun des Südatlantiks um 1 696 Tonnen und ihre Quote für Schwertfisch des Südatlantiks um 2 Tonnen unterschritten sowie ihre Quote für Schwertfisch des Nordatlantiks um 147,5 Tonnen überschritten hat.

(8) Zur Einhaltung der von der ICCAT vorgenommenen Änderungen der Gemeinschaftsquoten ist es angesichts der übermäßigen bzw. unvollständigen Ausnutzung der Quoten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der nicht vollständigen Ausnutzung der Fangmöglichkeiten für Roten Thun und Schwertfisch des Südatlantiks und der übermäßigen Nutzung der von der ICCAT für 2000 festgesetzten Fangmöglichkeiten für Nordatlantik-Schwertfisch durch bestimmte Mitgliedstaaten erforderlich, die Zuweisung der jeweiligen Anteile an der Quotenüberschreitung bzw. -unterschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Überschreitung und Unterschreitung durch die einzelnen Mitgliedstaaten vorzunehmen, ohne den Schlüssel für die jährliche Aufteilung der TAC gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 ([2]) zu ändern.

([1]) ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

([2]) ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

(9) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 des Rates vom 14. Mai 2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten [1] ist die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft festzulegen, die Weißen Thun des Nordatlantiks als Zielart befischen, ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl an Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die im Zeitraum 1993-1995 gezielte Fischerei auf Weißen Thun des Nordatlantiks ausgeübt haben. Die Gesamtzahl der Schiffe ist auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

(10) Die ICCAT hat auf ihrer außerordentlichen Tagung vom November 2000 empfohlen, Quoten für Weißen und Blauen Marlin im Atlantik festzusetzen.

(11) Die Internationale Ostsee-Fischereikommission (IBSFC) hat im März 2001 Bestandserhaltungsmaßnahmen für den Dorschfang mit Schleppnetzen empfohlen. Nummer 3 in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 muss deshalb geändert werden.

(12) Die Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „Die Verwendung von Schleppnetzen, die in irgendeinem Teil Maschen von geringerer Öffnung als 130 mm aufweisen, ist für den gezielten Fang der in Anhang IX genannten Arten verboten. Diese Maschenöffnung verringert sich auf 60 mm beim gezielten Fang von Kurzflossenkalmar (Illex illecebrosus). Für den gezielten Fang von Rochen (Rajidae) gilt ab 1. Juli 2002 eine Mindestmaschenöffnung im Steert von 280 mm."

2. In Artikel 18 wird der folgende Absatz angefügt:

   „(5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission täglich die Mengen Tiefseegarnelen (Pandalus borealis), die im Gebiet 3 L des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen gefangen wurden, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in der Gemeinschaft registriert sind."

3. Anhang IA wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

4. Anhang IB wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

5. Anhang ID wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

6. Anhang IE wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

7. Anhang IF wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.

8. In Anhang V erhält Nummer 3 folgenden Wortlaut:

   „3. **Maschenöffnungen für den Dorschfang mit Zugnetzen**

   Abweichend von den Bestimmungen von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 88/98 beträgt die Mindestmaschenöffnung für den Dorschfang mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen 130 mm. Die Zwirnstärke beträgt bei Einfachzwirn höchstens 6 mm und bei Doppelzwirn höchstens 4 mm. Die genannte Maschenöffnung gilt für jeden Steert oder Tunnel an Bord eines Fischereifahrzeugs, der an ein Zugnetz angeschlagen ist oder angeschlagen werden kann."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHER BOEL

[1] ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1.

ANHANG I

Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung zu Sprotte im Gebiet „IIIb, c und d (EG-Gewässer)“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Art**: Sprotte *Sprattus sprattus*		**Gebiete**: IIIb, c, d (EG-Gewässer)
Dänemark	33 705	(1) Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen.
Deutschland	21 353	(2) Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen.
Finnland	17 644	(3) Maximal 5 % Hering nach Gewicht ist als Beifang zulässig.
Schweden	76 158	(4) Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen.
EG	148 860	(5) Im schwedischen Gebiet der EG-Gewässer zu fischen; Beifänge anderer Arten werden auf diese Quote angerechnet.
Estland	0 (1)	
Lettland	8 000 (2) (3)	
Litauen	4 000 (4)	
Russische Föderation	1 000 (5)	
TAC	380 000	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Estnische Gewässer	Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	0	8 000	4 000“

2. Die folgende Eintragung wird angefügt:

„**Art**: Sprotte *Sprattus sprattus*		**Gebiete**: IIId (Gewässer der Russischen Föderation)
Schweden	1 000	
EG	1 000	
TAC	380 000“	

ANHANG II

In Anhang IB der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 erhalten die Eintragungen zu Sandaal im Gebiet „IIa, Nordsee", Scholle in den Gebieten „Skagerrak", „Kattegat" und „IIa (EG-Gewässer), Nordsee" folgenden Wortlaut:

„**Art**: Sandaal *Ammodytidae*		**Gebiete**: IIa (1), Nordsee (1)
Dänemark	799 388	(1) Gemeinschaftsgewässer, mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.
Vereinigtes Königreich	17 473	
Alle Mitgliedstaaten	31 139 (2)	(2) Ausgenommen Dänemark, Finnland, Spanien, Portugal und das Vereinigte Königreich.
EG	848 000	(3) Diese Quote umfasst jede Mischung von Sandaal, Stintdorsch und Blauem Wittling. Im Bereich VIa nördlich von 56° 30' N dürfen nicht mehr als 500 Tonnen Stintdorsch gefangen werden.
Norwegen	50 000 (3)	
Färöer	20 000 (4)	(4) Diese Quote umfasst Sandaal, Stintdorsch, höchstens 2 000 Tonnen Sprotten und unvermeidliche Beifänge an Blauem Wittling. Sprotte und maximal 6 000 Tonnen Stintdorsch können in VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Bei diesen Stintdorschfängen sind auf Anfrage der Kommission Angaben zur Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge zu machen."
TAC	918 000	

„**Art**: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiete**: Skagerrak
Belgien	50	(1) In den Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Fischerei im Skagerrak und Kattegat für 2002 vereinbarte TAC. Die Anteile der Parteien hieran: EG: 8 279 Tonnen; Norwegen: 169 Tonnen.
Dänemark	6 578	
Deutschland	34	
Niederlande	1 265	
Schweden	352	
EG	8 279	
TAC	8 448 (1)	

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiete**: Kattegat
Dänemark	1 880	
Deutschland	21	
Schweden	211	
EG	2 112	
TAC	2 112	

Art: Scholle *Pleuronectes platessa*		**Gebiete**: IIa (EG-Gewässer), Nordsee
Belgien	4 591	(1) Dürfen nur in IV (EG-Gewässer) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.
Dänemark	14 922	
Deutschland	4 305	(2) Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vereinbarte TAC für 2002. Die Anteile der Partien hieran nach vorgenommenem Quotentausch: EG: 74 610 Tonnen, Norwegen: 2 390 Tonnen.
Frankreich	861	
Niederlande	28 696	
Vereinigtes Königreich	21 235	
EG	74 610	
Norwegen	2 390 (1)	
TAC	77 000 (2)	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer
EG	31 500“

ANHANG III

In Anhang ID der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 erhalten die Eintragungen zu Hering im Gebiet „VIIg, h, j, k", Sardelle im Gebiet „IX, X, CECAF 34.1.1 (Gemeinschaftsgewässer)" und Scholle im Gebiet „VIIIa, b" folgende Fassung:

„**Art**: Hering *Clupea harengus*		**Gebiete**: VIIg, h, j, k ([1])
Deutschland	144	([1]) ICES-Gebiet VIIg, h, j, k zuzüglich des der Keltischen See zugerechneten Gebiets mit folgender Abgrenzung: — im Norden 52° 30′ N, — im Süden 52° 00′ N, — im Westen die Küste Irlands, — im Osten die Küste des Verenigten Königreichs."
Frankreich	802	
Irland	11 235	
Niederlande	802	
Vereinigtes Königreich	17	
EG	13 000	
TAC	13 000	

„**Art**: Sardelle *Engraulis encrasicolus*		**Gebiete**: IX, X, CECAF 34.1.1 (Gemeinschaftsgewässer)
Spanien	3 826 ([1])	([1]) Darf nur in Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in den internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden"
Portugal	4 174 ([1])	
EG	8 000	
TAC	8 000	

„**Art**: Gemeine Seezunge *Solea solea*		**Gebiete**: VIIIa, b
Belgien	50 ([1])	([1]) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Frankreichs oder in den internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden. ([2]) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens oder in den internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden."
Spanien	9 ([2])	
Frankreich	3 666 ([1])	
Niederlande	275 ([1])	
EG	4 000	
TAC	4 000	

ANHANG IV

In Anhang IE der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 erhalten die Eintragungen zu Tiefseegarnelen im Gebiet „NAFO 3M“ und Schwarzer Heilbutt im Gebiet „NAFO 3LMNO“ folgende Fassung:

„**Art**: Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiete**: NAFO 3M [1]
TAC [2]	[1] Dieser Bestand darf auch im Gebiet 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden: Punkt Nr. / Breitengrad N / Längengrad W 1 / 47° 20′ 0 / 46° 40′ 0 2 / 47° 20′ 0 / 46° 30′ 0 3 / 46° 00′ 0 / 46° 30′ 0 4 / 46° 00′ 0 / 46° 40′ 0 Bei der Fischerei auf Garnelen innerhalb dieser Koordinaten müssen die Fischereifahrzeuge — unabhängig davon, ob sie die Trennlinie zwischen den NAFO-Gebieten 3L und 3M überfahren oder nicht — eine Meldung nach Nummer 1.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 189/92 (ABl. L 21 vom 30.1.1992, S.4) machen. Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2002 in einem Bereich untersagt, der innerhalb folgender Koordinaten liegt: Punkt Nr. / Breitengrad N / Längengrad W 1 / 47° 55′ 0 / 45° 00′ 0 2 / 47° 30′ 0 / 44° 15′ 0 3 / 46° 55′ 0 / 44° 15′ 0 4 / 46° 35′ 0 / 44° 30′ 0 5 / 46° 35′ 0 / 45° 40′ 0 6 / 47° 30′ 0 / 45° 40′ 0 7 / 47° 55′ 0 / 45° 00′ 0 [2] Entfällt. Steuerung über Kontrolle des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen. Abweichend von Artikel 8 der genannten Verordnung sind diese Erlaubnisse nur gültig, wenn die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung keinen Einspruch erhebt. Zugelassen sind: Mitgliedstaat / Höchstanzahl Schiffe / Höchstanzahl Fangtage Dänemark / 2 / 131 Spanien / 10 / 257 Portugal / 1 / 69 Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission monatlich innerhalb von 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die im Gebiet 3M und in dem in Fußnote [1] definierten Gebiet verbrachten Fangtage.

Art: Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippogolossoides*	**Gebiete**: NAFO 3LMNO
Deutschland 896 Spanien 12 060 Portugal 5 090 EG 18 046 TAC 32 604“	

ANHANG V

Anhang IF der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen zu Rotem Thun im Gebiet „Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer", Schwertfisch im Gebiet „Atlantik, nördlich von 5° N" und „Atlantik, südlich von 5° N" sowie Nördlicher Weißer Thun im Gebiet „Atlantik, nördlich von 5° N" erhalten folgende Fassung:

„**Art**: Roter Thun *Thunnus thynnus*	**Gebiete**: Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer
Griechenland 359,5 Spanien 6 497 Frankreich 6 461 Italien 6 105 Portugal 803,5 Alle Mitgliedstaaten 60 (1) EG 20 286 TAC 29 500	(1) Ausgenommen Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal und nur als Beifang.
Art: Schwertfisch *Xiphias gladius*	**Gebiete**: Atlantik, nördlich von 5° N
Spanien 4 087,5 Portugal 763 Alle Mitgliedstaaten 75 (1) EG 4 925,5 TAC 10 200	(1) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.
Art: Schwertfisch *Xiphias gladius*	**Gebiete**: Atlantik, südlich von 5° N
Spanien 5 850 Portugal 385 EG 6 235 TAC 14 620	
Art: nördlicher Weißer Thun *Germo alalunga*	**Gebiete**: Atlantik, nördlich von 5° N
Irland 3 158 (1) (3) Spanien 17 801 (1) (3) Frankreich 5 599 (1) (3) Vereinigtes Königreich 201 (1) (3) Portugal 1 953 (1) (3) EG 28 712 (1) (2) TAC 34 500	(1) Die Verwendung von Kiemennetzen, Stellnetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen ist verboten. (2) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die gezielt nördlichen Weißen Thun befischen, wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 auf 1 253 festgesetzt. (3) Die zulässige Anzahl Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die gezielt nördlichen Weißen Thun befischen, wird gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: Mitgliedstaaten — Höchstzahl Schiffe Irland 50 Spanien 730 Frankreich 151 Vereinigtes Königreich 12 Portugal 310 EG 1 253"

2. Folgende Einträge für die Arten Blauer Marlin und Weißer Marlin im Gebiet „Atlantik“ werden eingefügt:

„**Art**: Blauer Marlin *Makaira nigricans*	**Gebiete**: Atlantik
EG 106,5 TAC Entfällt	
Art: Weißer Marlin *Tetrapturus alba*	**Gebiete**: Atlantik
EG 46,53 TAC Entfällt“	